

gius (J.-E. 3544) eine Erklärung findet durch die mit Einwilligung des apostolischen Stuhles erfolgte Schenkung König Guntrams¹. In der Folge wird denn auch in den Urkunden Gregors VII. (J.-L. 5024), Paschals (J.-L. 6596) und Calixts II. (J.-L. 6822) Maurienna in der Aufzählung ohne weiteres angeschlossen; von den beiden zuletzt genannten Päpsten aber, wie das schon besprochen ist, Tarantasia ausgeschieden² und besonders behandelt. Dass die vier Aufzählungen auch in der Form eine enge Verwandtschaft bekunden, ist darum auch erwünscht, weil sie so wegen der bei Gregor sich findenden Bezugnahme auf die *'antiquam auctoritatem catalogi'*, wonach eigentlich achtzehn Suffragane dem Erzbisthum Vienne zukommen, sämtlich angefochten werden dürfen; denn mit dem Rechtstitel im Privileg Gregors ist ohne Zweifel dasselbe gemeint, was der Silvester-Brief (J.-K. 177) mit *'sicut Romanus catalogus testatur'* besagen will, und somit ein willkommener Zusammenhang zwischen einem der frühesten und einem der spätesten Stücke aufgezeigt³.

Es wird nicht überraschen nach den bisher gebotenen Ausführungen zu vernehmen, dass auch sonst noch die *Epistolae Viennenses* allgemeine Wendungen in ziemlicher Anzahl aufweisen, wo es sich um die Bestätigung der wichtigsten Rechte handelt; so sagt Gregor II. (J.-E. 2158): *'Auctoritatem ecclesiae vestrae, quam . . . a beato Petro promeruit, quamque usque nunc praedecessoribus meis firmantibus retinet, et roborare cupimus et ut inde decoretur ecclesia vestra volumus et apostolico dono praeoptamus'*, und Stephan (J.-E. 2385): *'De nostra autem auctoritate scias tibi auctoritatem veterum servari nec*

nachweisbar sind (vgl. das Verzeichnis der Briefanfänge in den *Regesta pont. Rom.* II, 773). 1) Der Zusammenhang dieser Stelle mit der gefälschten *'auctoritas'* ist oben S. 63 Anm. 1 behandelt worden. 2) Damit in Verbindung steht auch der Brief Urbans II. J.-L. 5350 durch seine Aufschrift, in welcher sechs Suffraganbischöfe des Erzbisthums Vienne, die Bischöfe von Valence, Genf, Maurienne, Grenoble, Die und Viviers als Empfänger angegeben werden, ohne bezeichnender Weise mit Namen genannt zu sein. 3) Aus der Form jener Abmachung, durch welche der Erzbischof von Vienne auf die Zukunft, auf eine genauere Entscheidung über die ihm vorläufig nicht zugesprochenen Suffraganbisthümer vertröstet wird: *'interim . . . donec quae residuae sunt certius discussae et plenius ventilatae sub potestate Viennensis ecclesiae redigantur'* kann man einen verdächtigen Anklang an die Worte des Zosimus heraushören, welche den Erzbischof von Vienne vor der Hand auf die Nachbarstädte verweisen: *'donec plenius rei ordinem caritas apostolica prosequatur'*, und unmittelbar vorher: *'interim usque dum lucidius ventiletur'*; also auch zwischen der Urkunde Gregors VII. und dem nach dem vorgeblichen Alter siebenten Brief der Reihe (J.-K. 335) ist eine Berührung vorzubringen.